

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2007

Nr. 2007/887

Niedergösgen: Kantonaler Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung / Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 68 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der kommunale Gestaltungsplan der Reststoffentsorgungsanlage Niedergösgen wurde mit RRB Nr. 4079 vom 7. Dezember 1993 vom Regierungsrat genehmigt. Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992 (BGS 812.52) hat das Amt für Umwelt der RENI am 28. Juni 1996 eine Betriebsbewilligung erteilt. Im Jahr 2004 wurde die RENI im Kantonalen Richtplan als regionale Entsorgungsanlage für Klärschlamm, Abfälle der Papierfabrikation, Altholz und fallweise weitere, für die Anlage geeignete Abfallfraktionen festgesetzt (RRB Nr. 2004/959 vom 4. Mai 2004). Der Gestaltungsplan wird neu in einen Kantonalen Nutzungsplan überführt. Dabei erfolgen keine Änderungen und Ergänzungen am Plan hinsichtlich der Bauten. Hingegen wird in Abstimmung mit der kantonalen Abfallplanung in den Sonderbauvorschriften die Liste der brennbaren Abfälle erweitert sowie das Verfahren festgelegt, wie künftig andere Abfälle bewilligt werden können.

Der Plan mit den angepassten Sonderbauvorschriften lag in der Zeit vom 7. Februar bis zum 10. März 2003 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache der Inseli Gärtnerei, S. und M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen, ein, die jedoch am 18. Oktober 2003 wieder zurückgezogen wurde. Die Planung wurde am 31. Januar 2003 vom Bau- und Justizdepartement beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Die Genehmigung erfolgt erst jetzt, da das Verfahren zwischenzeitlich sistiert wurde, bis die notwendigen Auflagen der Luftreinhaltung durch den laufenden Betrieb eingehalten werden konnten.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Abfallbehandlungsanlagen mit einer jährlichen Behandlungskapazität von mehr als 1'000 t (Ziffer 40.7 Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)). Bereits beim Gestaltungsplan 1993 wurde eine UVP durchgeführt. Auch für die vorliegende Änderung der Anlage (Verwendung anderer Brennstoffe) ist die Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben.

Das Amt für Umwelt beurteilt in seinem definitiven Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 10. April 2007 das Vorhaben - unter Einhaltung der im Umweltverträglichkeitsbericht enthaltenen Massnahmen – als „umweltverträglich“. Folgende Anpassungen sind an den Sonderbauvorschriften im Kapitel 11 Luftreinhalte noch von Amtes wegen in Anwendung von § 18 Abs. 3 PBG vorzunehmen:

- Streichen: Einhaltung des deutschen Emissions-Grenzwertes für Dioxin; Immissionsmessungen als Erfolgskontrolle für die emissionsseitig getroffenen Massnahmen (NOx, Staub).
- Ergänzen: Periodische Emissionsüberwachung (Anhang 2 Ziffer 714 LRV): Pb und Zn, Cd, Cu, Ni, Mo, Mn, Hg, Dioxine und Furane, HF; Permanente Emissionsüberwachung: Staub, SO₂, NO_x, CO, O₂, HCl, C organisch, NH₃.

In Kapitel 11.1 Abfälle ist das dritte Aufzählzeichen wie folgt zu ersetzen: Im Weiteren dürfen in der Anlage verbrannt werden: definierte chlorfreie Produktionsabfälle aus der Kunststoffindustrie, Knochenmehl.

Der Annex zu den Sonderbauvorschriften ist zu streichen. Die Inhalte des Annexes werden in die Betriebsbewilligung integriert. Die Betriebsbewilligung wird im Nachgang zur Genehmigung des Gestaltungsplanes RENI durch das Amt für Umwelt angepasst.

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass die Betriebsbewilligung durch das Amt für Umwelt mit folgender Auflage ergänzt wird: „Um die Emissionen bei Transporten von und zur RENI zu mindern, müssen staubende oder riechende Güter in geschlossenen oder zumindest abgedeckten Behältern angeliefert werden“.

Der Regierungsrat beurteilt den Kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften mit der zugehörigen Umweltverträglichkeitsprüfung als recht- und zweckmässig im Sinne § 18 Abs. 2 PBG und als in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen des Umweltschutzes.

3. Beschluss

- 3.1 Der Kantonale Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften wird unter Berücksichtigung der Erwägungen und mit den nach § 18 Abs. 3 PBG vorgenommenen Änderungen genehmigt.
Integrierender Bestandteil der Genehmigung bilden die Massnahmen gemäss dem Beurteilungsbericht des Amtes für Umwelt vom 10. April 2007.
- 3.2 Die Einsprache der Inseli Gärtnerei, S. und M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen, wird zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle des Bau- und Justizdepartements abgeschrieben.
- 3.3 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie der vorliegend genehmigten Nutzungsplanung widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Holinger AG wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis Mitte Juni 2007 noch vier Plandossiers mit diesem Genehmigungsbeschluss entsprechend korrigierten Sonderbauvorschriften zuzustellen (Plan Nr. 1 bis 7).

- 3.5 Die Betriebsbewilligung ist durch das Amt für Umwelt im Sinne der Erwägungen anzupassen und betreffend der Vereinbarung aus der Einspracheverhandlung zu ergänzen.
- 3.6 Die regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.--, Kosten für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Fr. 11'555.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 15'078.--, zu bezahlen.

K. Fuwam

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI), Langackerstrasse 16, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'500.--	(KA 431000/A 80553)
Kosten Beurteilung UVP:	Fr.	11'555.--	(KA 431001/A 80049/TP 112/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>15'078.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kantonale Finanzkontrolle

Kantonale Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später) **(Einschreiben)**

Baukommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Umweltschutzkommission der Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI), Langackerstrasse 16, 5013 Niedergösgen, mit einem genehmigten Plansatz mit Sonderbauvorschriften (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Holinger AG Ingenieurunternehmen, Mellingerstrasse 207, 5405 Baden

Inseli Gärtnerei, S. + M. Meier, Stockackerstrasse 4, 5013 Niedergösgen **(Einschreiben)**

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Bau- und Justizdepartement / Einwohnergemeinde Niedergösgen: Genehmigung Kantonalen Nutzungsplan / Gestaltungsplan Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) mit Sonderbauvorschriften.

Der Beschluss des Regierungsrates mit dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umweltverträglichkeitsbericht werden zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kantonalen Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 01. Juni bis zum 11. Juni 2007 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPV).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

KANTON SOLOTHURN
Einwohnergemeinde Niedergösgen

KANTONALER NUTZUNGSPLAN

Gestaltungsplan
Regionale Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI)
mit Sonderbauvorschriften

SONDERBAUVORSCHRIFTEN
Dokument / Plan Nr. 01

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 887..... vom 29. Mai 2007

Staatsschreiber:

Dr. K. Elmacher



KANTON SOLOTHURN

Einwohnergemeinde Niedergösgen

Sonderbauvorschriften zum kantonalen Nutzungsplan der regionalen Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI)

Der Kanton Solothurn erlässt, gestützt auf die §§ 68 – 70 des Planungs- und Baugesetzes der Kantons Solothurn vom 3. Dezember 1978 (Fassung vom 17. Mai 1992) die nachstehenden Sonderbauvorschriften.

1. Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind gültig für den im Plan bezeichneten Geltungsbereich.

2. Stellung zur Bauordnung

2.1 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Niedergösgen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

2.2 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

3. Baulinie

Innerhalb der Baulinie (---) können die projektierten Volumina nach Bedarf in Länge, Breite und Höhe um maximal 2,00 m erweitert oder verschoben werden.

4. Geschoszahl, Geschosshöhen

Innerhalb der projektierten Volumina bzw. innerhalb der definierten Baulinie sind die Geschosshöhen und die Geschoszahl frei. Die nach KBV festgelegten minimalen, lichten Geschosshöhen sind einzuhalten.

5. Fassadenöffnungen

Unter Einhaltung der Lärmschutzvorschriften sind die Fassadenöffnungen wie Fenster, Türen und Tore in Grösse und Lage frei festzulegen. Beim Bau ist dem Problem der Lärmübertragung (z. B. Resonanzphänomene) spezielle Beachtung zu schenken.

6. Fassadengestaltung

Die definitive Wahl der Fassadenmaterialien und -farben wird aufgrund von Bemusterungen im ordentlichen Baugesuchsverfahren bestimmt. Es ist möglichst eine Vereinheitlichung von Material und Farben anzustreben.

7. Umgebungsgestaltung

Im Rahmen des ordentlichen Baugesuchverfahrens ist ein Umgebungsplan mit eingezeichneter Bepflanzung einzureichen. Es ist eine Bepflanzung mit hochstämmigen einheimischen Bäumen und/oder hohen Hecken vorzusehen.

8. Verkehr

Mit dem Betrieb ist kein Zuwachs an Strassenverkehr verbunden. Die im Umweltverträglichkeitsbericht gemachten Aussagen bezüglich Verkehrserzeugung durch das Vorhaben sind verbindlich.

9. Lagerung von Rückständen auf dem Betriebsareal

Auf dem Gelände der RENI dürfen die Rauchgasrückstände nur in den vorgesehenen Silo-Behältern gelagert werden.

10. Information

Es ist jährlich ein Bericht zu erstellen, der Angaben zum Betrieb der Anlage enthält. Die Details werden im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geregelt.

Dieser Bericht ist jeweils auf Jahresbeginn sowohl dem Gemeinderat von Niedergösgen als auch dem kantonalen Arbeitsinspektorat und dem Amt für Umwelt abzugeben.

Das Bau und Justizdepartement behält sich vor, zusätzliche Information über den Betrieb der Anlage direkt anzufordern.

11. Umweltschutz

- 11.1 Der Regierungsrat des Kanton Solothurn beschliesst den Gestaltungsplan und die vorliegenden Sonderbauvorschriften in Kenntnis und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die im Annex zu diesen Sonderbauvorschriften aufgeführten umweltrelevanten Auflagen in den jeweiligen Verfahrensschritten von den entsprechenden zuständigen Behörden als verbindliche Vorschriften erlassen werden. Es sind dies insbesondere Vorschriften zu folgenden Aspekten:

Luftreinhaltung

- Die im Umweltverträglichkeitsbericht genannten Garantiewerte sind für das weitere Bewilligungsverfahren als Maximalwerte verbindlich.
- Verschärften Emissionsbeschränkungen für NO_x (maximal zulässige Emissionen 70 mg/m³).
- Überwachung der Brennkammer bezüglich Temperatur und O₂-Gehalt.
- Permanente Emissionsüberwachung: Staub, SO₂, NO_x, CO, O₂, HCl, C organisch, NH₃.
- Periodische Emissionsüberwachung (Anhang 2 Ziffer 714 LRV): Pb und Zn, Cd, Cu, Ni, Mo, Mn, Hg, Dioxine und Furane, HF;
- Festlegung von Betriebszuständen (übermässige Emissionen), bei denen die Anlage in Eigenverantwortung durch die Betreiberin abzustellen ist.

Lärm

- Kontrollmessungen der Lärmemissionen nach Inbetriebnahme der Anlage als Erfolgskontrolle für die getroffenen Massnahmen.

Boden

- Im Sinne einer Erfolgskontrolle ist ein Überwachungsprogramm für den Boden festzulegen.

Gewässerschutz

- Es werden verschärfte Auflagen für den Gewässerschutz während der Bauphase erlassen.
- Bezüglich Dichtigkeit der Gebäude und Anlagenteile sowie deren Überprüfung werden hohe Anforderungen gestellt.
- Verschärfung der Einleitungsbedingungen gegenüber den Grenzwerten der Eidgenössischen Verordnung für die Abwassereinleitung für das vorgereinigte Abwasser bezüglich Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink.
- Überwachung der Abwasservorbehandlung (kontinuierlich: pH und elektrische Leitfähigkeit/periodische Selbstkontrollen: Cadmium, Kupfer, Zinn und NH₃).

Abfälle

- Die Wiederverwertung und Entsorgung der aus dem Verbrennungsprozess anfallenden Rückstände (inkl. Rückstände aus der Reinigung der Abgase) hat nach den gesetzlichen Vorschriften (z. B. TVA) zu erfolgen.
- Es dürfen in der Anlage Abfälle aus der Papierherstellung, entwässerter Klärschlamm, Rechengut, Abbruchholz, Paletten und Geschwemmsel verbrannt werden.
- Im Weiteren dürfen in der Anlage verbrannt werden: definierte, chlorfreie Produktionsabfälle aus der Kunststoffindustrie; Knochenmehl.
- Andere Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung nachgewiesen wird, dass die Verbrennung dieser Abfälle mit der kantonalen Abfallplanung vereinbar ist, diese für die Anlage geeignet sind, und die Auswirkungen deren Verbrennung auf die Emissionen vorgängig und in geeigneter Weise überprüft wird (z.B. Risikoanalyse) sowie die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte durch die Überwachung der Verbrennung sichergestellt ist.
- Vor einer allfälligen Anpassung der Betriebsbewilligung ist jeweils die Kontrollkommission KONI anzuhören. Es dürfen keine Siedlungsabfälle oder Siedlungsabfallfraktionen verbrannt werden.

- Es dürfen keine Abfälle angenommen werden, die unter die eidg. VO über den Verkehr mit Abfällen (VEVA SR 814; 6) fallen.
- Über die angenommenen und behandelten Abfälle sowie über die anfallenden Rückstände ist eine Buchhaltung zu führen.

Betrieb

- Für die Inbetriebsetzungsphase der RENI und den späteren definitiven Betrieb ist zuerst eine zeitlich beschränkte (12 Monate) und anschliessend eine definitive Betriebsbewilligung einzuholen.
- Das Amt für Umwelt erteilt die erwähnten Betriebsbewilligungen nach Rücksprache mit dem kantonalen Arbeitsinspektorat und dem Gemeinderat von Niedergösgen. Dieselben Zuständigkeiten und dasselbe Vorgehen ergeben sich auch bei einer Änderung der Betriebsbewilligung.
- Das Amt für Umwelt legt fest, welche Unterlagen zum Erlangen der erwähnten Betriebsbewilligungen eingereicht werden müssen. (Minimalanforderungen im Beurteilungsbericht Ziffer 7.6 des Amtes für Umwelt vom 11. August 1992)

11.2 Vorbehalten bleiben überdies:

- Plangenehmigung (Arbeitsgesetz) vom 24.11.1992
- Gewässerschutzrechtliche Bewilligung (Einleitbewilligung)
- Nachlaufende Bewilligungen
- Betriebsbewilligung vom 28.06.1996 und deren Nachfolgebewilligungen

11.3 Zusätzlich zur Kontrolle und Überwachung der Anlage und des Betriebes der Regionalen Entsorgungsanlage Niedergösgen (RENI) durch den Kanton gilt die Überwachungsvereinbarung vom 30.November 2006.

12. Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.